

**Fachbeitrag Artenschutz
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**

zur

**Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes
in Neustadt (Wied)**

Stand: 16. Februar 2023

Auftraggeber: BAUER & GELHAUSEN
INGENIEURGESELLSCHAFT
Hauptstraße 1
51588 Nümbrecht

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt • Stadt • Land
Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl

HKR |
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Tel.: 02291 / 927803-0
Fax: 02291 / 927803-9
info@hkr-landschaftsarchitekten.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Hanna Burgmer, B. Eng. Landschaftsentwicklung
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	1
3	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	3
4	METHODIK UND ARTENSPEKTRUM	7
5	WIRKFAKTOREN	9
6	RELEVANZPRÜFUNG	11
7	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH	13
8	FAZIT	14
9	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	15

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Übersicht der Planung, o. M. (©Bauer & Gelhausen Ingenieurgesellschaft 2022)	1
Abb. 2: Planung Landeplatz und Hangar, o. M. (©Bauer & Gelhausen Ingenieurgesellschaft 2022)	3
Abb. 3: Blick auf die Geländeebene der geplanten Landeplatzfläche von Westen.....	4
Abb. 4: Flugbahn Richtung Westen, o. M. (©Bauer & Gelhausen Ingenieurgesellschaft 2022)	5
Abb. 5: Flugbahn Richtung Osten, o. M. (©Bauer & Gelhausen Ingenieurgesellschaft 2022)	6
Abb. 6: Planung und nahegelegenes FFH-Gebiet (©Geoportal RLP, ©Bauer & Gelhausen Ingenieurgesellschaft 2022).....	7
Abb. 7: Planung mit 300 m Radius (gelbe Linie), 150 m Radius (pinke Linie), Bereiche der Horstsuche (hellgelbe Flächen), vorgefundene Nester (rote Punkte) und potenzieller Horst (schwarzes Kreuz)	8
Abb. 8: Schnitt der Mindestflughöhen innerhalb der geplanten Korridore, verzerrte Ansicht durch verschiedenen Maßstäbe für Höhen und Längen (©Ingenieurgesellschaft Bauer und Gelhausen GbR 2022)	11

ANHANG

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung)

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 29.07.2009 (in Kraft getreten am 01.03.2010) geändert. Der Bundesgesetzgeber hat damit durch die Neufassung des § 44 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bau- oder Planvorhabens, welche nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz. In dieser Vorprüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dazu werden verfügbare Informationen (örtliche Naturschutzverbände, LANIS) zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Die Betroffenheit der potenziell vorkommenden Arten wird in Abhängigkeit von dem Vorhaben und den örtlichen Gegebenheiten ermittelt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Besonders geschützt sind Tierarten gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG und alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und entstammen Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; der BArtSchV Anlage 1, Spalte 3, und der EG-ArtSchV Anhang A.

Da sich in der Planungspraxis ein derart umfangreiches Artenspektrum nur schlecht bewältigen lässt, sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG freigestellt. Sie

werden hingegen grundsätzlich im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

3 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Das Untersuchungsgebiet südlich der Ortschaft Rahms besteht zum einen aus dem bau- und anlagebedingten Eingriffsbereich des Hubschrauberlandeplatzes sowie aus dem betriebsbedingt zu nutzenden An- und Abflugkorridor.

Geplant ist der Hubschrauberlandeplatz südlich des Firmengebäudes auf einer intensiv genutzten Wiese. Südwestlich ist ein Hangar vorgesehen, der in die bestehende Böschung gebaut werden soll. Davor wird eine versiegelte Verschiebeplattform erstellt, wo Fluggäste ein- und aussteigen können. Der Schwebeflugweg zwischen Verschiebeplattform und Landeplatz wird nicht versiegelt, aber im Gelände markiert.

Östlich des Landeplatzes in die Planung eingezeichnet befindet sich ein neu angelegtes Regenrückhaltebecken.

Das bauliche Vorhaben befindet sich innerhalb eines bestehenden Bebauungsplanes.



Abb. 2: Planung Landeplatz und Hangar, o. M. (©Bauer & Gelhausen Ingenieurgesellschaft 2022)



Abb. 3: Blick auf die Geländeebene der geplanten Landeplatzfläche von Westen

Die geplanten Flugbahnen erstrecken sich Richtung Westen und Osten für den Anflug auf einer Länge von maximal 1.128 m und für den Abflug von 1.114 m.

Das Gelände ist bewegt und durch Siefen eingeschnitten, wie es in der Schnittansicht dargestellt wird (s. Kap. 4).

Die Flugbahn Richtung Westen übersteigt zunächst das Firmengelände mit angepflanzten jungen Obstbäumen. Daran angrenzend befindet sich ein Waldrandbereich und das lokale Schützenhaus. Der Korridor verläuft weiter über intensiv genutzte Grünlandflächen und der letzte Bereich von ca. 230 m Länge, nachdem die Flugbahn eine Kurve Richtung Nordwesten nimmt, befindet sich über einem Laubwaldbereich mit Wildtiergehege.

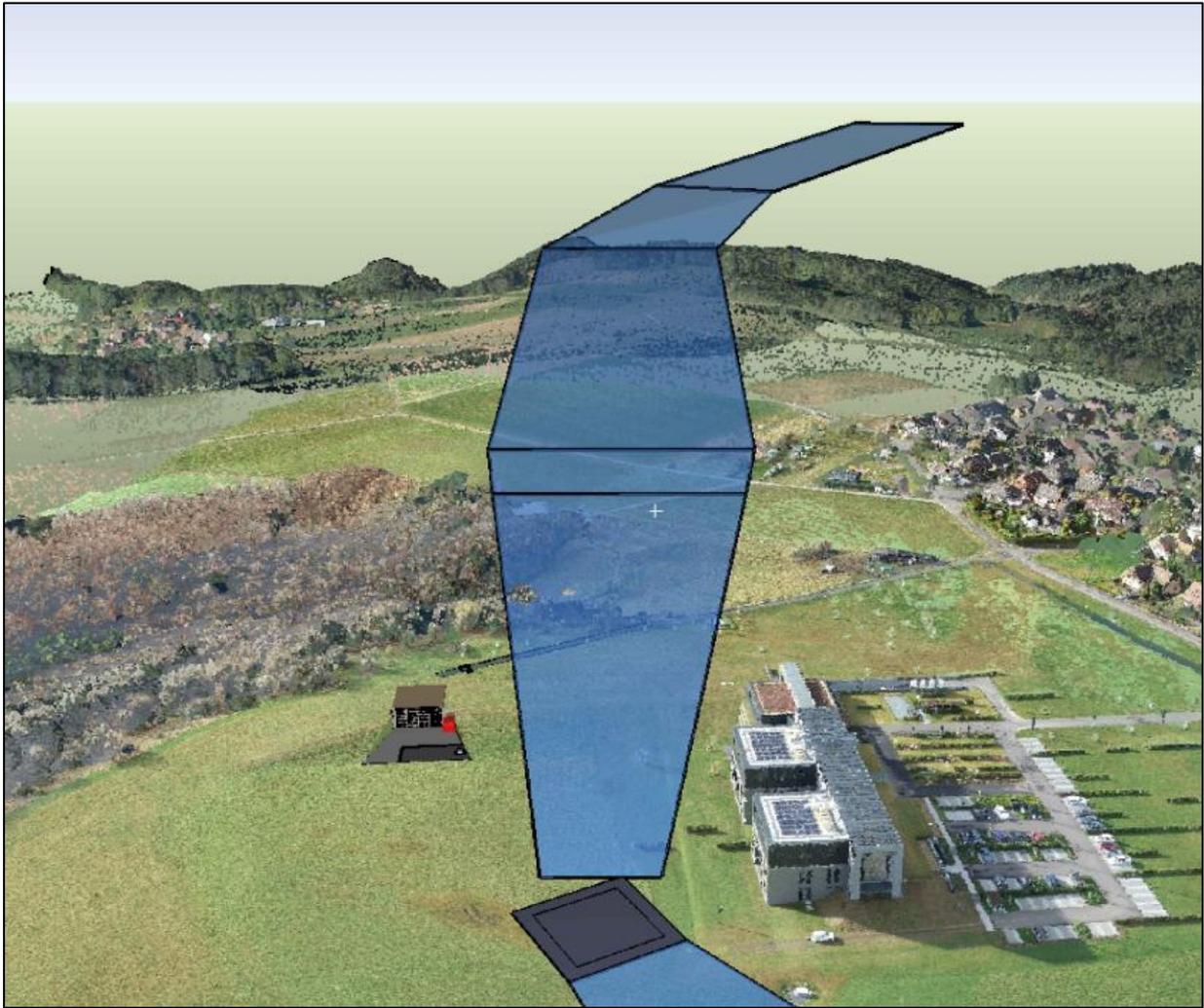


Abb. 4: Flugbahn Richtung Westen, o. M. (©Bauer & Gelhausen Ingenieurgesellschaft 2022)

Richtung Osten steigt die Flugbahn über das Regenrückhaltebecken und dahinter über einen randlichen Bestand eines Waldstücks, bevor Grünlandflächen anschließen. Angrenzend folgt ein schmales und tiefes, bewaldetes Tal eines Siefens. Der Korridor endet vor der Ortschaft Neschen über einem Übergangsbereich von Wald- und Grünlandflächen.

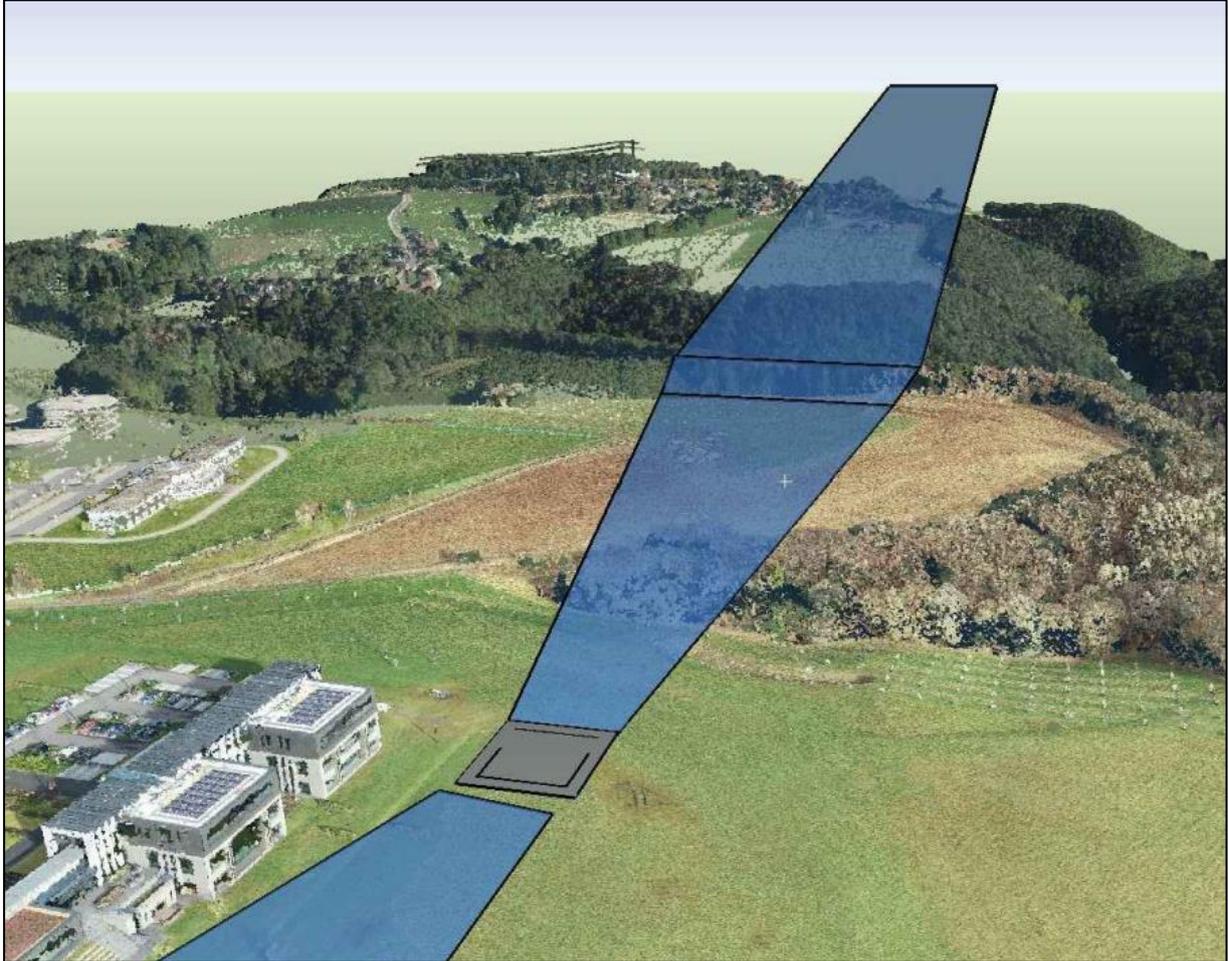


Abb. 5: Flugbahn Richtung Osten, o. M. (©Bauer & Gelhausen Ingenieurgesellschaft 2022)

Ungefähr 1.370 m westlich und ca. 1.700 m nordwestlich des geplanten Landeplatzes befinden sich Flächen des FFH-Gebietes DE-5410-302 „Felsentäler der Wied“. Der An- und Abflug-Korridor in diese Richtung wird zwischen den Flächen durchgeführt und behält einen Abstand von mindestens 270 m zum Gebiet.

Prägend für das FFH-Gebiet sind windungsreiche, tiefeingeschnittene Täler, die durch die Wied und ihre Seitenbäche in der Schiefergebirgshochfläche des Niederwesterwaldes entstanden sind. Diese Fließgewässer sind von einer weitgehend unbelasteten Gewässer- und Strukturqualität. Zudem bestehen großflächige naturnahe Laubwälder. Vorkommende Arten gem. FFH-Anhang II sind Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Bitterling, Groppe, Hirschkäfer, Spanische Flagge (Prioritäre Art) und Bachmuschel. Zielarten gem. Maßnahmenkarte sind Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Gemeine Flussmuschel, Bitterling, Groppe und Hirschkäfer.

Ziele sind die Erhaltung oder Wiederherstellung einer natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, von Wald, von nicht intensiv genutztem Grünland und von unbeeinträchtigten Felslebensräumen. Für das Große Mausohr und eine Vielzahl weiterer Fledermausarten (u.a. Großer Abendsegler, Zwergfledermaus) stellt die knapp außerhalb des Schutzgebietes liegende Wiedtalbrücke der BAB 3 ein Quartier von landes- bzw. bundesweiter Bedeutung dar. Der Schutz dieser Fledermausquartiere ist ein wichtiges und vorrangiges Schutzziel.

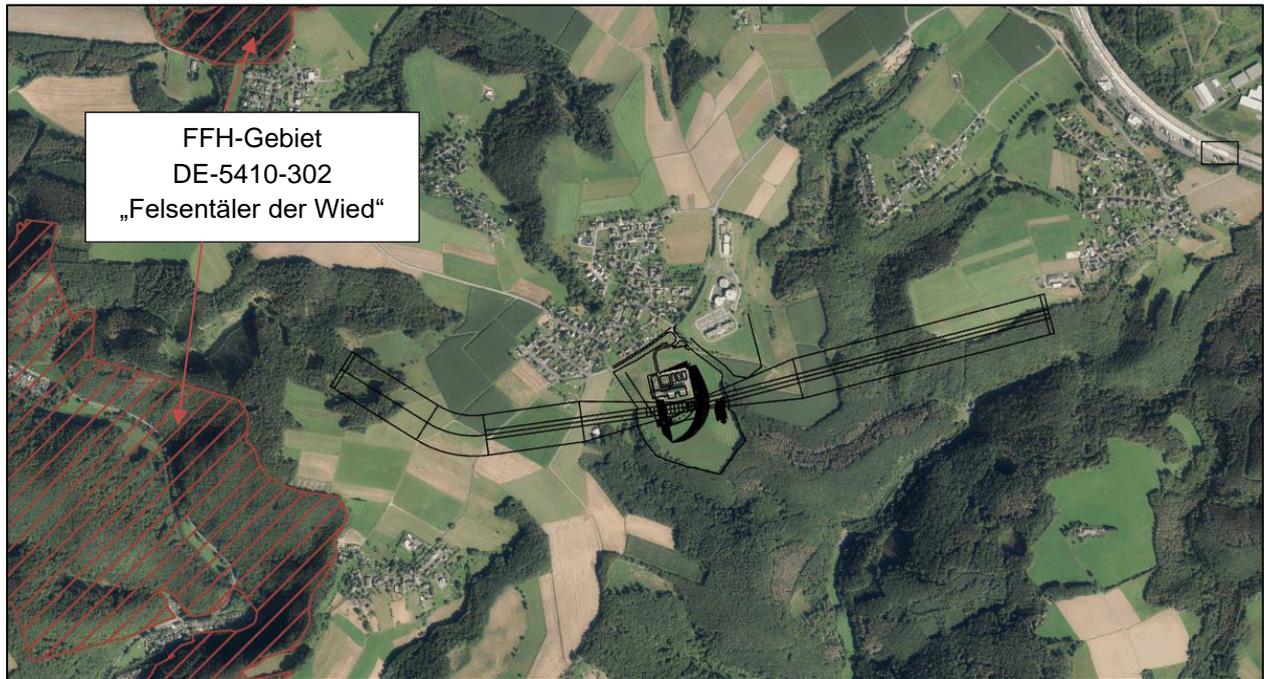


Abb. 6: Planung und nahegelegenes FFH-Gebiet (©Geoportal RLP, ©Bauer & Gelhausen Ingenieurgesellschaft 2022)

4 METHODIK UND ARTENSPEKTRUM

Die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) erfolgt als Risikoeinschätzung. Faunistische Detailuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Die Bewertung der faunistischen Bedeutung erfolgte auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Freilandkartierungen der Biotoptypen/-strukturen, der Erfassung vorhandener und potenzieller Vernetzungsstrukturen/-beziehungen mit angrenzenden Biotopen und auf Grundlage der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüsse.

Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden folgende Daten herangezogen:

- Informationssystem ArteFakt für das betreffende TK-Blatt 5410 „Waldbreitbach“
- Kartendienst Artdatenportal (LfU)
- Artennachweise im 2 x 2 km-Raster des LANIS
- Expertenabfrage der UNB Kreis Neuwied, der Ortsgruppen des NABU, des Revierforstamtes und des lokalen Biotopbetreuers und des Landesamtes für Umwelt (LfU)

Diese werden hinsichtlich der vorhersehbaren Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumsprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG überprüft.

Folgende im oder direkt angrenzend an den Untersuchungsraum vorgefundene Lebensraumtypen wurden für die Auswertung zugrunde gelegt:

- Offenland mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung (Acker und Grünland)
- Kleingehölze

- Laubwald
- Nadelwald

Das Forstrevier Friedrichsthal verweist auf regelmäßige Brutvorkommen des Rotmilans und des Wespenbussard in der Umgebung des Vorhabens. Die Grünlandbereiche werden vom Rotmilan als Nahrungshabitat genutzt. Da die genannten Horststandorte außerhalb von einem Radius von 500 m um die An- und Abflugkorridore liegen, wurden die Bereiche nicht überprüft. Erhebliche Beeinträchtigungen in diesen Bereichen sind aufgrund des Abstandes nicht zu erwarten.

Zudem wurde bei der Begehung des Plangebietes inklusive der Flugbahnen am 27.01.2023 in Laubwaldbeständen im Umfeld eine Horstsuche durchgeführt. Dabei wurde die Umgebung der westlichen Flugbahn in einem ca. 300-m-Radius abgegangen. Im Bereich der östlichen Flugbahn wurde der Waldrandbereich in bis zu 500 m Entfernung zum geplanten Landeplatz untersucht. Die Flughöhe beträgt in der Worstcase-Betrachtung dort ca. 110 m über GOK. Darüber hinaus wird das Gelände von einem tief eingeschnittenem Siefen quer zur Flugbahn eingeschnitten. Auch insgesamt fällt die Geländehöhe in diese Richtung ab während gleichzeitig die Flughöhe steigt. Es wurden ein potenzieller Horst im Umkreis festgestellt.

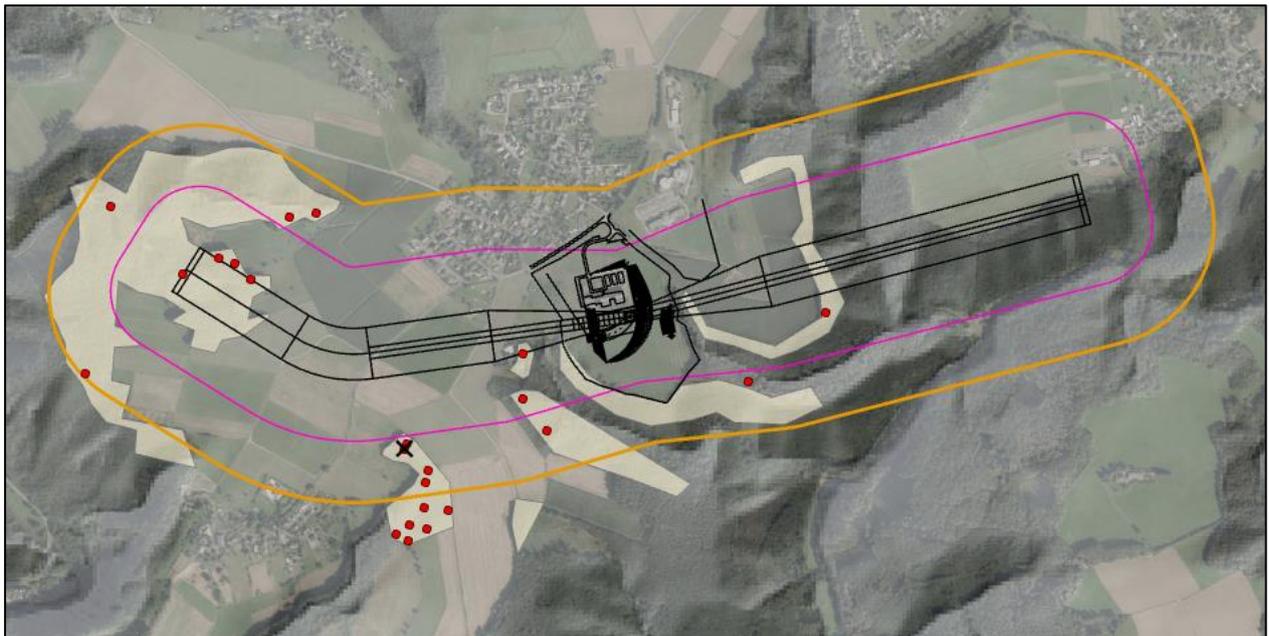


Abb. 7: Planung mit 300 m Radius (gelbe Linie), 150 m Radius (pinke Linie), Bereiche der Horstsuche (hellgelbe Flächen), vorgefundene Nester (rote Punkte) und potenzieller Horst (schwarzes Kreuz)

Weitere gesicherte Erkenntnisse oder Angaben über das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen für das Plangebiet selbst bisher nicht vor. Gem. FFH-Anhang-IV geschützte Pflanzenarten kommen im Änderungsbereich nach den hier vorliegenden Informationen nicht vor, somit ist die Beurteilung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht erforderlich.

5 WIRKFAKTOREN

Durch die Umsetzung und den Betrieb des Hubschrauberlandeplatzes der Fa. Wirtgen Invest GmbH sind als wesentliche Wirkfaktoren die folgenden Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensraumfunktionen zu nennen:

Baubedingt kann es kurzzeitig und jeweils kleinräumig zu Störungen angrenzender Biotope in Form von Lärm-, Licht- und Staubbelastung durch den Baustellenbetrieb und -verkehr kommen.

Anlagebedingt kommt es kleinflächig zum Habitatfunktionsverlust für Tiere, die in ihrer Lebensweise vorwiegend an Fettwiesen gebunden sind. Das betrifft v.a. die versiegelten Bereiche des Landeplatzes (ca. 340 m²) und der Verschiebepattform vor dem Hangar (ca. 290 m²). Der geplante Hangar soll in die Böschung gebaut und oberirdisch begrünt werden.

Betriebsbedingt kommt es zu Störungen durch den An- und Abflug vor allem in Form von akustischen und optischen Reizen (Lärm, Licht, Bewegung) sowie räumlichen und zeitlichen Aspekten.

Grundsätzlich gibt es eine enorme Variation der sichtbaren Reaktionen aufgrund der großen Variationen im Zusammenwirken unterschiedlicher Sinneseindrücke in verschiedenen Lebensphasen und Umweltsituationen der Arten. Faktoren sind u.a. der akustische Reiz, der optische Reiz, der Überraschungseffekt (plötzliches Auftauchen des Flugobjekts), die Flugbahn, die Häufigkeit der Störreize, die Distanzen zu den Arten und die Topografie (KOMENDA-ZEHNDER & BRUDERER 2002, S. 36ff).

Störreize und Topografie:

Akustische Reize können bei Vögeln ein hohes Gewöhnungspotenzial haben (ebd., S. 38), allerdings erlauben sporadische Ereignisse keine Gewöhnung (ebd., S. 41). Die geplanten Flugbewegungen deuten auf eine gewisse Häufigkeit hin.

Optische Reize scheinen stärker zu wirken als akustische. Dabei spielt auch der Überraschungseffekt durch plötzliches Auftauchen eine wichtige Rolle (ebd.). Im Plangebiet und Umgebung befinden sich keine hohen Berge oder Felskuppen, die ein plötzliches Auftauchen erwarten lassen. Zudem befindet sich der geplante Landeplatz auf einer Kuppenlage und ist aus der Umgebung frei anzufliegen.

Distanzen und Topografie:

Es werden gewerbliche Flüge nach VFR-Sichtflugregeln (VFR = visual flight rules) geplant. Dabei gilt grundsätzlich, dass die Sicherheitsmindesthöhe 500 Fuß (150 m) über Grund betragen muss. Aus diesem Grund wird die Hinderniskulisse bis 150 m über Landeplatzbezugspunkt nachgewiesen. Eine Ausnahme von der Sicherheitsmindesthöhe gilt bei Start und Landung. Dies bedeutet, dass man möglichst lange in der Sicherheitsmindesthöhe verbleibt oder diese so früh wie möglich erreichen soll. Der kontrollierte Luftraum von Köln ist gesondert zu beachten.

Mit einer Steigung von ca. 8 m/s und einer Vorwärtsgeschwindigkeit von ca. 30 Kts (ca. 16 m/s) erreicht der Hubschrauber im Normalbetrieb nach ca. 300 m Entfernung 150 m über Grund. Innerhalb des definierten Korridors für den An- und Abflug erreicht der Helikopter die vorgeschriebene Mindesthöhe von 150 m über der Geländehöhe des Landeplatzes als Bezugspunkt (306 ü. NN) in der Worstcase-Betrachtung. Ein Querschnitt zeigt die Flughöhen innerhalb der insgesamt 1.128 m langen An- und Abflug-Korridore (Abb. 7).

Nach Aussage des Ingenieurbüros Bauer und Gelhausen GbR muss die Flughöhe des Helikopters über Land für den gesamten Flug 100 bis 150 m nicht zwingend übersteigen (ab 100 m beginnt die gewerbliche Lufthöhe, ab 150 m der kontrollierte Luftraum). Sie ist abhängig von u.a. den verschiedenen Kontrollzonen in Deutschland, dem Piloten/der Pilotin, den Wetterverhältnissen etc. Da die Flugroute nur innerhalb der Korridore räumlich gebunden ist, lassen sich auch nur für diesen Bereich potenzielle Auswirkungen auf geschützte Arten bewerten. Wenn also eine Vertikaldistanz von ggf. max. 150 m angenommen werden muss, wird ebenso die Horizontalabstanz von 150 m als Nahbereich besonders betrachtet. Mit höherer Distanz zum Störreiz nimmt die Wirkung entsprechend ab. Die Literaturstudie zum „Einfluss des Flugverkehrs auf die Avifauna“ kommt zu dem Ergebnis, dass die meisten Arten bei Annäherungsdistanzen eines Helikopters von unter 300 m reagieren (KOMENDA-ZEHNDER & BRUDERER 2002, S. 30). Deswegen wird der Untersuchungsraum bezüglich potenziell erheblicher Auswirkungen auf Arten auf einen Radius von 300 m erweitert (vgl. Horstsuche).

Aufgrund der Topografie mit teils tiefen Einschnitten in die Landschaft sind die definierten Flughöhen innerhalb der Korridore entsprechend höher. Das trifft v.a. für die Flugbahn Richtung Osten zu, wobei von einer realen Höhe über GOK von > 200 m nicht auszugehen ist (vgl. Abb. 7).

Die Reaktion von Vogelarten im Offenland ist stärker als in halboffenen und reich strukturierten Lebensräumen (ebd., S. 43). In der Umgebung werden Offenlandbereiche von Waldflächen und Siedlungen eingerahmt.

Flugbahn:

Geradlinige Flüge bewirken eine geringere Verhaltensänderung als Kurvenflüge, ebenso wenn die Flugbahn vorhersehbar ist (ebd., S. 38, 40). Die Flugbahnen sind geradlinig in festgelegten An- und Abflugkorridoren geplant, bis auf eine Kurve der westlichen Flugbahn. Diese ist dadurch bedingt, zu den FFH-Gebietsflächen in der Umgebung einen größeren Abstand zu halten und dient somit der Vermeidung von Störungen. Während Start- und Landevorgängen bleibt ein Mindestabstand von ca. 280 m zum westlich der Planung ausgewiesenen FFH-Gebiet bestehen (danach nimmt die Planung keinen Einfluss auf die Flugroute).

Häufigkeit und Regelmäßigkeit:

Es wurde eine Schätzung der Flugbewegungszahlen aufgestellt, wobei folgende Annahmen zu berücksichtigen sind: Es wird von 520 Flugbewegungen (260 Starts und 260 Landungen) jährlich ausgegangen, die sich im Werksverkehr auf jeden Monat gleich verteilen. Das entspricht 21 bis 22 Starts und Landungen pro Monat. Eine strenge Regelmäßigkeit ist nicht anzunehmen, es können auch ggf. an einem Tag mehrere Starts und Landungen erfolgen.

Vorbelastungen:

Akustische und optische Vorbelastungen bezüglich des östlichen Flugkorridors können von der Autobahn A3 ca. 1.650 m nordöstlich des geplanten Landeplatzes ausgehen, die Richtung Südosten verläuft. Die Autobahn ist im Plangebiet hörbar. Allerdings ist bei der stetigen Geräuschkulisse der Straße von einem höheren Gewöhnungseffekt auszugehen als bei einem Helikopter.

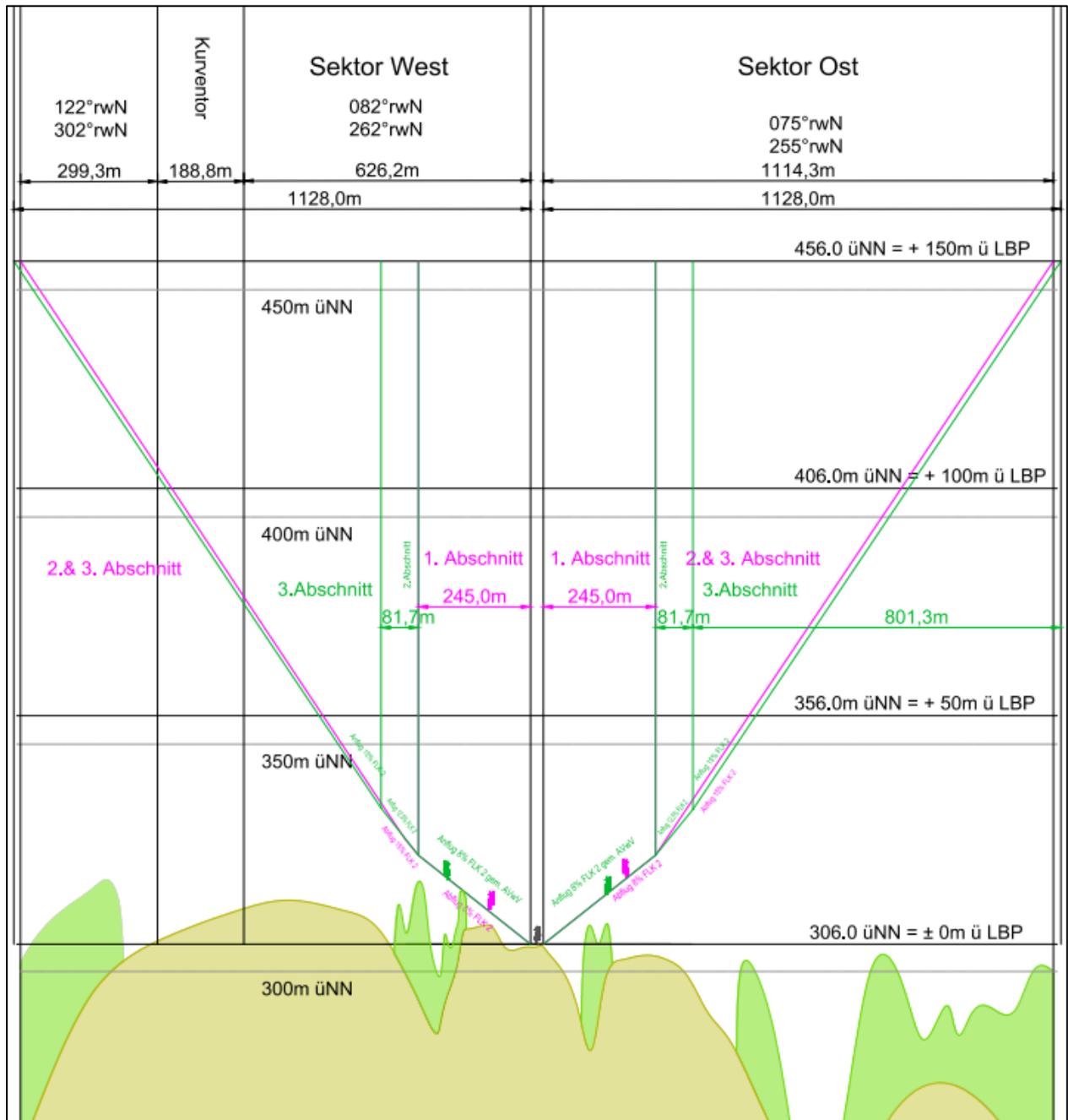


Abb. 8: Schnitt der Mindestflughöhen innerhalb der geplanten Korridore, verzerrte Ansicht durch verschiedenen Maßstäbe für Höhen und Längen (©Ingenieurgesellschaft Bauer und Gelhausen GbR 2022)

6 RELEVANZPRÜFUNG

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung wurden diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. In Anhang 1 „Ergebnis der

Relevanzprüfung“ ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Anlage- und baubedingt ist durch die Errichtung des Landeplatzes und des Hangars und der damit einhergehende Verlust eines Teilbereiches einer Fettwiese für keine der Arten von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

Weiterhin zu betrachten sind potenziell erhebliche Beeinträchtigungen durch den Flugbetrieb auf entsprechend sensible Arten, wozu v.a. **Vogelarten** zählen.

Ein erheblich erhöhtes Kollisionsrisiko kann aufgrund der verhältnismäßig geringen Geschwindigkeit eines Helikopters im Start- und Landevorgang und der abschreckenden Wirkung durch die optischen und akustischen Reize ausgeschlossen werden.

Bezüglich potenziell erheblicher Störungen sind v.a. Greifvögel zu betrachten, da sie bestehende Brutplätze mehrjährig nutzen und es sowohl Hinweise auf das Vorkommen von Rotmilan und Wespenbussard seitens des Forstamtes gibt als auch südlich der Flugbahn Richtung Westen in einem Abstand von ca. 180 m zum Flugkorridor ein potenzieller Greifvogel-Horst kartiert wurde. Zudem sind potenzielle Horste im Waldbereich am Ende der westlichen Flugbahn nicht auszuschließen.

Es wird davon ausgegangen, dass Vögel bei einer Annäherungsdistanz von < 300 m eine Reaktion zeigen (Komenda-Zehnder & Bruderer 2002). Da grundsätzlich eine Flughöhe bei Hubschraubern von 100 – 150 m nicht zwingend überstiegen werden muss (Höhe bei Flügen auf Sicht im nicht kontrollierten Luftraum), sind potenzielle Brutplätze v.a. in der Vertikal- und Horizontalabstand von 150 m in ihrer Betroffenheit zu bewerten.

Im Schnitt wird von einem Start und einer Landung pro Werktag ausgegangen. Ein Gewöhnungseffekt wird durch die räumlich definierten Flugbahnen und die voraussichtlich mehrmalige Nutzung pro Woche gefördert, wobei die absolute Anzahl und die Tageszeit der Flüge variieren.

Bezüglich des südlich gelegenen Horstes ist aufgrund der Entfernung sowie ähnlichen Strukturen in der nahen Umgebung mit Ausweichpotenzial keine erhebliche Störung der lokalen Populationen potenzieller Horst-Nutzer (verm. Mäusebussard oder Rotmilan) zu erwarten; eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen tritt nicht ein. Rotmilan und Wespenbussard, auf dessen Vorkommen verwiesen wurde, sind zudem Zugvögel und dadurch von potenziellen Beeinträchtigungen in der Winterzeit grundsätzlich nicht betroffen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1, wodurch im Regelbetrieb ein steilerer An- bzw. Abflug vorgesehen wird, kann eine erhebliche Beeinträchtigung von den potenziell belegten Horsten am Ende der westlichen Flugbahn und auch weiteren Brutvögeln in den Waldbereichen der Umgebung vermieden werden.

Das höchste Störpotenzial aufgrund der größten Lärmauswirkung und der entstehenden Luftbewegungen wird dem Nahbereich um den geplanten Landeplatz zugeordnet. Dieser umfasst zunächst in einem Umkreis von mind. 100 m das Firmengelände mit Mahdnutzung. Daran angrenzende Gehölzstrukturen werden nur in Randbereichen direkt überflogen. Potenziell vorkommende Vögel in diesem Bereich finden angrenzend ähnliche Strukturen als Ausweichhabitate. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist im Nahbereich nicht zu erwarten.

Die Offenlandflächen werden intensiv bewirtschaftet und bieten einen Lebensraum von geringer Bedeutung für geschützte Arten. Sie eignen sich als potenzielles Nahrungshabitat. Dabei geht

kein essenzielles Nahrungshabitat verloren oder wird erheblich gestört. Zudem stehen in der Umgebung ähnliche Strukturen zur Verfügung, auf die die Arten ausweichen können.

Gebäudebrüter und Brutvögel in Dorfnähe werden durch den Flugbetrieb nicht zusätzlich erheblich beeinträchtigt. Koloniebruten wurden im Rahmen der Begehung nicht gesichtet.

Bezüglich kleineren Brutvögeln, die sich im Wald bzw. Gehölzen aufhalten und Schutz finden, kann von einer geringeren Störung und Empfindlichkeit ausgegangen werden, wodurch die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.

Eulen werden aufgrund ihrer Aktivitätszeiten außerhalb der geplanten Flugzeiten nicht erheblich beeinträchtigt.

Die meisten potenziell vorkommenden Arten zählen zu den landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink. Für diese Arten wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) weitestgehend auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste von Rheinland-Pfalz und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Für potenziell vorkommende **Fledermausarten** ist aufgrund ihrer Aktivitätszeiten außerhalb der geplanten Flugzeiten nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Mit einem Vorkommen von **weiteren besonders und streng geschützten Tierarten** im Plangebiet ist aufgrund der Habitatausstattung nicht zu rechnen. Die Arten werden nicht beeinträchtigt.

7 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

V 1 Vermeidung der Beeinträchtigung von Waldbereichen

Im Regelflugverkehr ist die Höhe von 150 m über den Bezugspunkt des Landeplatzes in einem Abstand von ca. 300 m zum Landeplatz (vor dem Überflug des Waldes im Westen und des Siefens im Osten; wie auch im Normalbetrieb vorgesehen) zu erreichen, um eine erhebliche Störung von potenziell belegten Brutstätten zu vermeiden.

V 2 Allgemeiner Hinweis: Vermeidung von luftfahrtrelevanten Vogelgebieten

In der Arbeitsgruppe "Luftfahrt und Naturschutz" unter Leitung des BfN und dem DAeC in Zusammenarbeit mit den Vogelschutzwarten der Länder wurden so genannten luftfahrtrelevante Vogelgebiete (ABA = Aircraft relevant Bird Areas) nach einheitlichen Kriterien ausgewählt. Diese Gebiete mit hohem Vogelaufkommen während der Rast- und Zugzeiten bzw. mit "besonders störsensiblen" (Großvogel-)Arten sind seit 2007 in den Luftfahrerkarten der Deutschen Flugsicherung (ICAO), der Fa. Jeppesen (VFR-Karten) und der Fa. Plano2Plus (LuGeKa) aufgenommen.

Mit den ABAs sind keine unmittelbaren rechtlichen Vorgaben oder Einschränkungen verknüpft. Vielmehr sollen die Markierungen und Hinweise den Piloten ermöglichen, Risiken leichter zu erkennen und Störungen zu vermeiden. Daher wird ausdrücklich empfohlen,

die gesetzliche Mindestflughöhe einzuhalten. Sollte dies aus luftrechtlichen oder sicherheitsrelevanten Gründen nicht möglich sein, sollte ein Gebiet umflogen werden.

In Deutschland wird der Luftverkehr durch das Luftverkehrsgesetz bzw. die Luftverkehrs-Ordnung geregelt. Beim Überlandflug müssen so genannte manntragende motorisierte Luftfahrzeuge eine Mindestflughöhe von 600 m über Grund einhalten, es sei denn, sie müssen wetter- oder luftraumbedingt tiefer fliegen, sie verfügen über eine Genehmigung oder bei Start und Landung (vgl. § 6 Luftverkehrs-Ordnung).

Die verschiedenen Untersuchungen zeigen, dass in der gesetzlichen Mindestflughöhe bei Überlandflügen von 600 Metern über Grund die "Aircraft relevant Bird Areas" mit ihren besonders störungsempfindlichen Vogelarten in der Regel gefahrlos für Mensch und Tier überflogen werden können. Die gesetzliche Mindestflughöhe schützt somit auch außerhalb der ABAs und beugt Unfällen durch Vogelschlag zumindest vor. (Quelle: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,3,7&button_ueber=true&wg=4&wid=16&offset=20)

8 FAZIT

Die ASP I stellt eine Vorprüfung des Artenspektrums und der zu erwartenden Wirkfaktoren dar. Die Betroffenheit der potenziell vorkommenden Arten wird in Abhängigkeit von dem Vorhaben und den örtlichen Gegebenheiten ermittelt.

Auf Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes kann die Betroffenheit der potenziell vorkommenden Arten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Mit Umsetzung des Vorhabens werden die Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nicht eintreten.

Auftragnehmer:
HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt • Stadt • Land
Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl

Auftraggeber:
BAUER & GELHAUSEN
INGENIEURGESELLSCHAFT
Hauptstraße 1
51588 Nümbrecht

Aufgestellt:

Aufgestellt:

Waldbröl, den 16. Februar 2023



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

9 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BfN Bundesamt für Naturschutz, 2022:

https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,3,0&button_ueber=true&wg=4&wid=16&offset=15,
Zugriff am 13.12.2022

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2009: Bundesnaturschutzgesetz –
BNatSchG vom 29. Juli 2009.

KOMENDA-ZEHNDER, S.; BRUDERER, B. 2002: Einfluss des Flugverkehrs auf die Avifauna –
Literaturstudie. Schriftenreihe Umwelt Nr. 344. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft,
Bern. 100 S.

LANDESAMT FÜR UMWELT RLP, 2015: ARTeFakt – Arten und Fakten.

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD, Hrsg. 2017: Bewirtschaftungsplan, Teil B: Maß-
nahmen, FFH 5410-301 „Felsentäler der Wied“. Koblenz.

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD, Hrsg. 2017: Maßnahmenkarte zum Bewirt-
schaftungsplan, FFH 5410-301 - Felsentäler der Wied.

Anhang 1

Ergebnis der Relevanzprüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung)

Die folgende Tabelle zeigt die im Bereich des Messtischblattes 5410 Waldbreitbach potenziell vorkommenden Arten, für die in Rheinland-Pfalz besondere rechtliche Vorschriften gelten. Es handelt sich um Arten, die entweder gem. Bundesnaturschutzgesetz § 7 Abs. 2, Nr. 14 streng geschützt oder in der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Anhang IV) bzw. EU-Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Absatz 1 und 2) erfasst sind.

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebensräume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
Vögel							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		§§§	+	(+)	-	Potenzielles Nahrungshabitat. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		§§§	+	(+)	-	Potenzielles Nahrungshabitat. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger		§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger		§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes
in Neustadt (Wied)

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebensräume im Projekt	Vorkommen der Art im Projekt	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Art ist nicht zu rechnen.
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche		§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Anh.I: VSG	§§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	Art.4(2): Rast	§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Art.4(2): Brut	§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Art ist nicht zu rechnen.
<i>Apus apus</i>	Mauersegler		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Art ist nicht zu rechnen.
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sonst. Zugvogel	§	+	(+)	-	Potenzielles Nahrungshabitat. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Art ist nicht zu rechnen.
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		§§§	+	(+)	-	Potenzielles Nahrungshabitat. Aufgrund der Aktivitätszeit außerhalb der geplanten Flugzeiten

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes
in Neustadt (Wied)

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
							ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten auszuschließen.
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		§§§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Anh.I: VSG	§§§	+	(+)	-	Potenzielles Nahrungshabitat. Aufgrund der Aktivitätszeit außerhalb der geplanten Flugzeiten ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten auszuschließen.
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		§§§	+	(+)	-	Potenzielles Nahrungshabitat. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling		§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen in Siedlungsnähe ist nicht auszuschließen. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Art ist nicht zu rechnen.
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen in Siedlungsnähe ist nicht auszuschließen. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Art ist nicht zu rechnen.

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes
in Neustadt (Wied)

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Art ist nicht zu rechnen.
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Art ist nicht zu rechnen.
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Art ist nicht zu rechnen.
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Art.4(2): Rast	§§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	Anh.I: VSG	§§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Anh.I: VSG	§§§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel		§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Coccothraustes cothraustes</i>	<i>coc-</i> Kernbeißer		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Art ist nicht zu rechnen.

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes
in Neustadt (Wied)

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	sonst. Zug- vogel	§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Art ist nicht zu rechnen.
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube		§	+	(+)	-	Potenzielles Nahrungshabitat. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe		§	+	(+)	-	Potenzielles Nahrungshabitat. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe		§	+	(+)	-	Potenzielles Nahrungshabitat. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sonst. Zug- vogel	§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck		§	+	(+)	-	Potenzielles Nahrungshabitat. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe		§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Anh.I: VSG	§§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht		§	+	(+)	-	Der Lebensraum stellt sich nicht als optimal dar, ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Anh.I: VSG	§§	+	(+)	-	Der Lebensraum stellt sich nicht als optimal dar, ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	sonst. Zug- vogel	§§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes
in Neustadt (Wied)

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer		§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Art ist nicht zu rechnen.
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Anh.I: VSG	§§§	+	(+)	-	Potenzielles Nahrungshabitat. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sonst. Zug- vogel	§§§	+	(+)	-	Potenzielles Nahrungshabitat. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		§§§	+	(+)	-	Potenzielles Nahrungshabitat. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Art ist nicht zu rechnen.
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen als Wintergast ist nicht auszuschließen, ein Brutvorkommen ist auszuschließen.
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn, Teichralle	Grünfüßige	Art.4(2): Rast	§§	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher		§	+	(+)	-	Potenzielles Nahrungshabitat. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz		Anh.I: VSG	§§§	+	(+)	Potenzielles Nahrungshabitat. Aufgrund der Aktivitätszeit außerhalb der geplanten Flugzeiten ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten auszuschließen.
<i>Grus grus</i>	Kranich		Anh.I: VSG	§§§	-	-	Das Plangebiet ist nicht als Rastgebiet bekannt.
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter		sonst. Zug- vogel	§	+	(+)	Ein Vorkommen in Siedlungsnähe ist nicht auszuschließen. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Art ist nicht zu rechnen.

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes
in Neustadt (Wied)

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe		§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potenzielles Nah- rungshabitat.
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	Art.4(2): Brut	§§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Anh.I: VSG	§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl		§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Anh.I: VSG	§§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall		§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Anh.I: VSG	§§§	+	(+)	-	Potenzielles Nahrungshabitat. Unter Berück- sichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebli- che Beeinträchtigung von potenziellen Brutstät- ten nicht zu erwarten.
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Anh.I: VSG	§§§	+	(+)	-	Potenzielles Nahrungshabitat. Unter Berück- sichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebli- che Beeinträchtigung von potenziellen Brutstät- ten nicht zu erwarten.
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze		§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze		§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Parus major</i>	Kohlmeise		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
							erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Art ist nicht zu rechnen.
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Art ist nicht zu rechnen.
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Anh.I: VSG	§§§	+	(+)	-	Potenzielles Nahrungshabitat. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen in Siedlungsnähe ist nicht auszuschließen. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Art ist nicht zu rechnen.
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Art ist nicht zu rechnen.

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebensräume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger		§	-	-	-	Keine Lebensräume mit geeigneter Ausprägung betroffen.
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Pica pica</i>	Elster		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Art ist nicht zu rechnen.
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Anh.I: VSG	§§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht		§§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	Art.4(2): Brut	§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Art.4(2): Rast	§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes
in Neustadt (Wied)

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz		§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen in Siedlungsnähe ist nicht auszuschließen. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Art ist nicht zu rechnen.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		§§§	-	-	-	Keine Lebensräume mit geeigneter Ausprägung betroffen.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		§§§	+	(+)	-	Potenzielles Nahrungshabitat. Aufgrund der Aktivitätszeit außerhalb der geplanten Flugzeiten ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten auszuschließen.
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		§	-	-	-	Keine Lebensräume mit geeigneter Ausprägung betroffen.
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes
in Neustadt (Wied)

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke		§	-	-	-	Keine Lebensräume mit geeigneter Ausprägung betroffen.
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn	Anh.I: VSG	§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	Art.4(2): Rast	§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Art.4(2): Rast	§§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig		§	+	(+)	-	Der Lebensraum stellt sich nicht als optimal dar, ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes
in Neustadt (Wied)

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Turdus merula</i>	Amsel		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Art ist nicht zu rechnen.
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel		§	+	(+)	-	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 1 ist eine erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		§§§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Art.4(2): Rast	§§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
Säuger							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II, IV	§§	+	(+)	-	Potenzielle Habitate in der Umgebung nicht auszuschließen, aber durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen.
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	IV	§§§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	II, IV	§§§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	IV	§§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	II, IV	§§	+	(+)	-	Potenzielle Habitate in der Umgebung nicht auszuschließen, aber durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen.
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	IV	§§	+	(+)	-	Potenzielle Habitate in der Umgebung nicht auszuschließen, aber aufgrund der Unempfindlichkeit gegenüber Störungen und der Aktivitätszeit außerhalb der geplanten Flugzeiten ist die Art durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen.

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	§§	+	(+)	-	Potenzielle Habitate in der Umgebung nicht auszuschließen, aber aufgrund der Unempfindlichkeit gegenüber Störungen und der Aktivitätszeit außerhalb der geplanten Flugzeiten ist die Art durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen.
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	§§	+	(+)	-	Potenzielle Habitate in der Umgebung nicht auszuschließen, aber aufgrund der Unempfindlichkeit gegenüber Störungen und der Aktivitätszeit außerhalb der geplanten Flugzeiten ist die Art durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen.
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	§§	+	(+)	-	Potenzielle Habitate in der Umgebung nicht auszuschließen, aber aufgrund der Unempfindlichkeit gegenüber Störungen und der Aktivitätszeit außerhalb der geplanten Flugzeiten ist die Art durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen.
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	§§	+	(+)	-	Potenzielle Habitate in der Umgebung nicht auszuschließen, aber aufgrund der Unempfindlichkeit gegenüber Störungen und der Aktivitätszeit außerhalb der geplanten Flugzeiten ist die

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
							Art durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen.
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	§§	+	(+)	-	Potenzielle Habitate in der Umgebung nicht auszuschließen, aber aufgrund der Unempfindlichkeit gegenüber Störungen und der Aktivitätszeit außerhalb der geplanten Flugzeiten ist die Art durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen.
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	§§	+	(+)	-	Potenzielle Habitate in der Umgebung nicht auszuschließen, aber aufgrund der Unempfindlichkeit gegenüber Störungen und der Aktivitätszeit außerhalb der geplanten Flugzeiten ist die Art durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen.
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	§§	+	(+)	-	Potenzielle Habitate in der Umgebung nicht auszuschließen, aber aufgrund der Unempfindlichkeit gegenüber Störungen und der Aktivitätszeit außerhalb der geplanten Flugzeiten ist die Art durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen.
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	IV	§§	+	(+)	-	Potenzielle Habitate in der Umgebung nicht auszuschließen, aber aufgrund der

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebensräume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
							Unempfindlichkeit gegenüber Störungen und der Aktivitätszeit außerhalb der geplanten Flugzeiten ist die Art durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen.
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	II, IV	§§	+	(+)	-	Potenzielle Habitate in der Umgebung nicht auszuschließen, aber aufgrund der Unempfindlichkeit gegenüber Störungen und der Aktivitätszeit außerhalb der geplanten Flugzeiten ist die Art durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen.
Schmetterlinge							
<i>Adscita statures</i>	Ampfer-Grünwiderchen	V		-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge, Russischer Bär	II		-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
Amphibien							
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	IV	§§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	II, IV	§§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	IV	§§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Rana kl. esculenta</i>	Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex	V	§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	V	§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	IV	§§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	IV	§§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	IV	§§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
Krebse, Muscheln, Schnecken							
<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	II, V	§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel	II, V	§§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel, Kleine (Gem.) Flussmuschel	II, V	§§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebensräume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Helix pomatia</i>	Weinbergschnecke	V	§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.
Käfer							
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	II	§	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume betroffen.

Schutzstatus gem. Bundesnaturschutzgesetz (§ 7, Abs. 2, Nr. 13 und 14)	
§	Besonders geschützte Art
§§	Streng geschützte Art
§§§	Streng geschützte Art gem. EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97
Gelistet in Anhang der FFH-Richtlinie	
II	Anhang II-Art
IV	Anhang IV-Art
V	Anhang V-Art
Gelistet in der Vogelschutzrichtlinie	
Anh.I: VSG	Anhang I, Zielart: Vogelschutzgebiet in RP
Art.4 (2): Brut	Zugvogelart, Zielart: Brut in VSG in RP
Art.4 (2): Rast	Zugvogelart, Zielart: Rast in VSG in RP
Sonst. Zugvogel	Sonstige gefährdete Zugvogelart – Brut in RP

